



Satzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „SPORTVEREIN SCHNEPPENBACH-HOFSTÄDTEN 1945“ (e.V.).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Schneppenbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg unter der Nummer VR 10159 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Schneppenbach und ist das Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2

~~Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.~~

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

~~a)~~ (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (AO 1977).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im Einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport-, und Spielübungen,
- Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheims sowie der Turn- und Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

~~b)~~ (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verwirklicht nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

~~c)~~ (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

~~d)~~ (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

~~e)~~ (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§43 Mitgliedschaft

a(1) Mitglied kann jeder natürliche Person werden, die ~~er~~ schriftlich ~~beim Vorstand~~ bei der Geschäftsleitung um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet ~~der Vorstand~~ die Geschäftsleitung. Lehnt diese ~~r~~ den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Hauptversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

b(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschl~~u~~ss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

e(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den ~~Ausschluß~~ Ausschluss entscheiden mit 2/3 Mehrheit die bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, da~~ss~~ ß letztlich über den ~~Ausschluß~~ Ausschluss entschieden hat.

d(5) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in (3e) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine ~~Geldbuße~~ bis ~~bis~~ Geldbuße bis zum Betrag von € 100,- und / oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

e(6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

f(7) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Geschäftsleitung durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ehrenmitglied wird jedes Mitglied bei Erreichen des Rentenalters, —wenn die Person mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins ist.

§54 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind: a) die Geschäftsleitung des Vereins
b) die Mitgliederversammlung

§65 Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus drei gleichberechtigten Geschäftsführern.
- (2) Jeder Geschäftsführer ist alleine vertretungsberechtigt

hat formatiert: Schriftart: Verdana

hat formatiert: Schriftart: Verdana

Formatiert: Listenabsatz, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,9 cm

~~Zwei Geschäftsführer vertreten den Verein gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß jeder Geschäftsführer allein den Verein vertreten kann.~~

(3) Ein Geschäftsführer wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Geschäftsleitung im Amt. Geschäftsführer können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied der Geschäftsführung vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neuer Geschäftsführer hinzuzuwählen.

(4) Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass ein Geschäftsführer zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 der vorherigen Zustimmung durch einen weiteren Geschäftsführer bedarf.

(6) Die Geschäftsleitung ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 2 Geschäftsführer anwesend sind.

§76 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung ~~das~~dass 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung ~~des Vorstandes~~der Geschäftsleitung sowie, die Wahl ~~des Vorstandes~~der Geschäftsleitung, die Entlastung und Wahl der Vorstandschaft, über Satzungsänderungen sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschußss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch

~~den Vorstand~~die Geschäftsleitung auf der Homepage und im Bürgerblatt mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie ~~muß~~muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichem Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied ~~des Vorstandes~~der Geschäftsleitung zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und eine Jugendordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss ~~des Vorstandes~~der Geschäftsleitung einzuberufen.

§87 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung der ~~Vorstandschafft~~Geschäftsleitung gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vorstandschafft das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden~~-, sind jedoch im Rahmen ihrer Vereinsfunktion zeichnungsberechtigt (Abwicklung Pass- und Spielwesen)~~

§98 Mittelverwendung

~~Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.~~

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§109 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

§11

~~Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und eine Jugendordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.~~

§10 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§11 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Formatiert: Einzug: Links: 7,49 cm

Formatiert: Einzug: Links: 6,24 cm, Erste Zeile: 1,25 cm

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§1212 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbliebene Vermögen ist einem gemeinnützigen Verein im Sinne genannter Gemeinnützigkeitsverordnung, der sein hauptsächliches Betätigungsfeld in den Gemarkungsgrenzen der ehemaligen Gemeinde Schöllkrippen hat, zuzuführen. Zur treuhänderischen Verwaltung und Abwicklung wird die Marktgemeinde Schöllkrippen bestimmt.

Beschlüsse über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen ~~Finanzamt~~ Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.11.2023 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

← **Formatiert:** Einzug: Links: 6,24 cm

hat formatiert: Schriftart: Fett, Deutsch (Deutschland)

Schnepfenbach, ~~im Juli 2010~~ den 24.11.2023

~~Frank Rothenbücher~~ Marcel Roth
- Schriftführer -

